



**An die Träger\*innen von Kindertageseinrichtungen in München  
An die Mitglieder der FachARGE Kindertagesbetreuung und deren Vertretungen z.Kn.**

## **Handreichung zur Aufnahme von Kindern aus der Ukraine – 4. Aktualisierung**

### **I. Aufnahme in Regeleinrichtungen**

#### **1. Betriebserlaubnis:**

Voraussetzung für die Aufnahme von Kindern in Regeleinrichtungen ist das Vorliegen einer Betriebserlaubnis im entsprechenden Umfang (Platzzahl).

**Bitte nehmen Sie mit der Aufsicht umgehend Kontakt auf, wenn Sie**

- a) eine **vorübergehende Überbelegung** in Erwägung ziehen
- b) prüfen lassen wollen, ob und für welchen Zeitraum **zusätzlich Plätze** genehmigt werden können
- c) beabsichtigen, **Kinder aus der anderen Altersstufen** (z.B. Geschwisterkinder) aufzunehmen (z.B. werden Schulkinder erst nach 3 Monaten nach Ankunft in Deutschland schulpflichtig. Auch wenn eine zügige Beschulung gewünscht wird, so kann in Einzelfällen der Besuch des Kindergartens für das Kind die bessere Variante darstellen).

#### **2. Masern:**

Es gilt die gesetzliche Masernimpfpflicht. Der Masernschutz ist Voraussetzung für den Besuch von Angeboten der Kinderbetreuung. Ein ausreichender Impfschutz ist vor Aufnahme in eine Gemeinschaftseinrichtung nachzuweisen.

Ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres insgesamt mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern durchgeführt wurden (§ 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1, Abs. 8 Satz 2 IfSG).

Aufgrund der vorliegenden Ausnahmesituation reicht bereits der Nachweis einer einmaligen Masernschutzimpfung für die Aufnahme aus, auch wenn das betroffene Kind das zweite Lebensjahr bereits vollendet hat. Die zweite Masernimpfung muss dann innerhalb eines Monats nach der Aufnahme durchgeführt werden.

#### **Nachweis für Kinder aus der Ukraine:**

Impfungen werden in der Ukraine in aller Regel digital registriert.

Aufgrund der Rahmenbedingungen für Geflüchtete sollte bis auf Weiteres die Vorlage dieses digitalen Nachweises (auf ukrainisch) und die Erklärung der Eltern, dass die Masernimpfung bzw. -impfungen erfolgt ist bzw. sind, als glaubhaft und der **Impfnachweis** damit als erbracht gelten. Eine Übersetzung des Dokuments muss vorerst nicht erfolgen.

Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren gibt es altersabhängig Impfungen und Vorsorgeuntersuchungen, die in Kinderarztpraxen durchgeführt werden.  
Das Gesundheitsreferat der LHM impft in der Schwanthalerstraße 69.  
Telefonische Anmeldung unter Tel.: 089/ 233 66912.

Die **Kosten** für nach den Empfehlungen der STIKO notwendige Impfungen ([https://www.rki.de/DE/Content/Kommissionen/STIKO/Empfehlungen/Aktuelles/Impfkalendar.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/Kommissionen/STIKO/Empfehlungen/Aktuelles/Impfkalendar.pdf?__blob=publicationFile)) werden derzeit über das **Asylbewerberleistungsgesetz** getragen. Hierfür werden Behandlungsscheine vom zuständigen Sozialhilfeträger ausgestellt, die bei jedem Kassenarzt/bei jeder Kassenärztin eingelöst werden können.

Die Eltern der Kinder aus der Ukraine sollen über die Impfmöglichkeiten und die Impfpflichten unterrichtet werden. Hierzu gibt es entsprechende **Informationen des RKI** in der Landessprache bzw. Landesschrift ([https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Imp-fen/Stichwortliste/F/Flucht\\_und\\_Impfen.html;jsessionid=E67475E8EB7E66D84DFEAF204163530A.internet071](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Imp-fen/Stichwortliste/F/Flucht_und_Impfen.html;jsessionid=E67475E8EB7E66D84DFEAF204163530A.internet071)).

### **3. Betriebsträgerschaft – Kindertageseinrichtungssatzung:**

Für Betriebsträger gelten gemäß Trägerschaftsvertrag die Regelungen der städt. Kindertageseinrichtungssatzung.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Kindertageseinrichtungssatzung kann in besonderen Einzelfällen gemäß Entscheidung von RBS-KITA von den Rang- und Dringlichkeitsstufen abgewichen werden.

Bitte nehmen Sie mit der Aufsicht bzw. im ersten Jahr der Inbetriebnahme mit der Elternberatungsstelle Kontakt auf.

### **4. Förderrechtlicher Rahmen (BayKiBiG)**

Das StMAS hat mitgeteilt, dass die förderrechtlichen Rechtsfolgen nach § 17 Abs. 4 S. 5 Nr. 2 Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) aufgrund höherer Gewalt zunächst für die Monate März bis Mai 2022 ausgesetzt werden, falls der Mindestanstellungsschlüssel oder die Fachkraftquote bei zusätzlicher Aufnahme von geflüchteten Kindern (ursächlich) nicht eingehalten werden können.

Entsprechend sind die Träger lt. StMAS aufzufordern, die pädagogische Leitung in diesen Fällen von jeglicher Verwaltungsarbeit freizustellen, um so für die Beschäftigten vor Ort die notwendigen Kapazitäten zur Betreuung der zusätzlichen Kinder zu erhalten. In diesem Zusammenhang wird auch auf Fördermöglichkeiten auf Grundlage der Förderrichtlinie zur Gewährung eines Leitungs- und Verwaltungsbonus hingewiesen.

Es wird empfohlen vor Aufnahme abzuklären, ob die Zustimmung zur Überschreitung erteilt wird und die höhere Gewalt als für die Überschreitung „ursächlich“ anerkannt wird“.

Damit MFF-Träger und Eltern-Kind-Initiativen, die Kinder aus der Ukraine aufnehmen, eine Finanzierungssicherheit erhalten, hat das Referat für Bildung und Sport empfohlen, die Regelung der gesetzlichen Förderung mit zeit- und inhaltsgleicher Wirkung auf die freiwillige Förderung nach der MFF und nach der Richtlinie EKI-Fördermodell zu übertragen.

Die Trägerinnen und Träger von Kindertageseinrichtungen werden nach Beschlussfassung durch die Vollversammlung am 27.04.2022 darüber informiert, dass die Regelung in der gesetzlichen Förderung zur Aufnahme von geflüchteten Kindern analog in der freiwilligen Förderung der Münchner Förderformel bzw. EKI-Fördermodell gilt.

### **Gewichtungsfaktor 4,5**

Der Gewichtungsfaktor 4,5 für Kinder mit Behinderung oder für von Behinderung bedrohte Kinder ist an den Bezug von Leistungen der Eingliederungshilfe geknüpft.

Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten in der Regel keine Leistungen der Eingliederungshilfe.

Der Gewichtungsfaktor 4,5 kann für Kinder aus der Ukraine daher derzeit nicht gewährt werden. Eine Ausnahme besteht für Fälle einer Behinderung nach § 35a SGB VIII, sofern der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Leistungen der Eingliederungshilfe erbringt.

## **5. Ermäßigung vom Elternentgelt**

Geflüchtete aus der Ukraine haben einen nicht nur vorübergehenden Aufenthalt in München und können grundsätzlich Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beanspruchen.

Wenn das Kind einer geflüchteten Familie aus der Ukraine Ihre Kindertageseinrichtung besucht, besteht die Möglichkeit, vom Elternentgelt aufgrund des aktuellen Bezugs von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz befreit zu werden.

### **5.1 Einrichtungen MFF und EKI-Plus**

Es ist das Antragsformblatt zur Einkommensberechnung\*<sup>1</sup> auszufüllen. Als Nachweise sind die unten genannten Unterlagen zusammen mit dem Antrag **auf Einkommensberechnung** bei der Zentralen Gebührenstelle einzureichen.

Bei Ihrer Ankunft erhalten die Geflüchteten aus der Ukraine in der Regel einen sogenannten **Ankunftsnachweis** und eine **Anlaufbescheinigung**. Diese Unterlagen werden zur Überbrückung der aktuellen Aufenthaltssituation bis zur Ausstellung eines Aufenthaltstitels ausgestellt und dienen als Nachweis über die Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Wird eine Ermäßigung gewünscht, reicht der **Ankunftsnachweis** und/oder eine **Anlaufbescheinigung oder der Aufenthaltstitel** als Nachweis aus.

Liegt bereits ein Bewilligungsbescheid nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vor, ist dieser Bescheid an die Zentrale Gebührenstelle als Nachweis zu übersenden.

*\*<sup>1</sup> Bitte beachten Sie hierzu auch unsere E-Mail nebst Anlagen vom 05.04.2022 mit dem Betreff „Ermäßigung der Elternentgelte allg. und für geflüchtete Kinder aus der Ukraine“.*

### **Erleichterungen beim Nachweis der Leistungsberechtigung rückwirkend ab 24.02.2022**

Bis auf Weiteres (längstens bis 31.08.2022) gilt für Kinder aus der Ukraine in Kindertageseinrichtungen der Nachweis über die Leistungsberechtigung auch als erbracht, wenn **eine** der nachfolgenden Unterlagen bei der Zentralen Gebührenstelle vorgelegt wird:

- Kopie des Ausweises/Reisepasses
- Ankunftsnachweis
- Anlaufbescheinigung
- Fiktionsbescheinigung (Aufenthaltsbescheinigung gem. § 24 AufenthG)
- Nachweis der Anmeldung des Hauptwohnsitzes beim Einwohnermeldeamt München
- Nachweis der Mail an die Regierung von Oberbayern wegen eines Termins zur Registrierung
- Registrierung bei der Regierung von Oberbayern
- Bescheid **nach dem Asylbewerberleistungsgesetz**
- Geburtsurkunde

**Neu:** Ab dem 01.Juni 2022 haben Sorgeberechtigte, die eine Fiktionsbescheinigung (Aufenthaltserlaubnis) nach dem Aufenthaltsgesetz vorlegen können, einen Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB II oder SGB XII). Bitte weisen Sie die betroffenen Eltern darauf hin, die Bescheide über diese Leistungen bei der Zentralen Gebührenstelle einzureichen.

**Hinweis:** Bildung und Teilhabe-Leistungen für die Mittagsverpflegung sind wie bisher mit dem Sozialreferat abzurechnen.

(Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) – **Schule:** Ausgewählte Fragestellungen für ukrainische Flüchtlinge siehe Informationen des StMAS unter folgendem Link: [www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php](http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php))

### **5.2 Einrichtungen ohne MFF und EKI-Plus**

Beiträge, die für den Besuch einer privaten oder freigemeinnützigen Kindertageseinrichtung von den Eltern erhoben werden, können im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe nach § 90 Abs. 4 SGB VII I übernommen werden.\*<sup>2</sup>

Bei Familien, die eine der folgenden Leistungen beziehen, können Elternbeiträge ohne Prüfung der Einkommensverhältnisse übernommen werden:

- Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

### **Link zur Ermittlung des zuständigen SBHs:**

<https://lhm.muenchen.swm.de/service/info/sozialbuergerhaus/1060763/n0/#psfForm>

\*<sup>2</sup> vgl. hierzu „Übernahme von Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe des Sozialreferates“ siehe

Link: <https://stadt.muenchen.de/infos/finanziellehilfen-jugendamt.html>

## **6. Beratungsangebot der KITA-Elternberatung**

Familien aus der Ukraine, die in München gemeldet sind und einen Betreuungsplatz für ihre Kinder zwischen 0 und 10 Jahren suchen, können sich jederzeit an die **KITA-Elternberatung** im Referat für Bildung und Sport wenden. Die Kontaktdaten finden Sie auf der Homepage der LH München <https://stadt.muenchen.de/infos/ukraine.html>

### **Wie unterstützt die KITA-Elternberatung?**

- Die Eltern können sich direkt an die Elternberatung wenden.
- Beratung bei der Platzsuche für eine Kindertageseinrichtung (Kita)
- Vermittlung freier Plätze
- Unterstützung bei der Anmeldung im kita finder+ (Online-Portal)
- Beratung zu Brückenangeboten wie z.B. Eltern-Kind-Gruppen, spezielle Förderangebote für Vorschulkinder und verschiedene Spielaktionen

Die KITA-Elternberatung bietet die Beratung auch in englischer Sprache an. Eine Mitarbeiterin spricht russisch und versteht ukrainisch. Terminvereinbarung unter: telefonisch 089 233-96771 oder per E-Mail [kita-eltern@muenchen.de](mailto:kita-eltern@muenchen.de) .

## **II. Angebote den Räumen von Kindertageseinrichtungen zu Randzeiten/außerhalb der regulären Betreuungszeiten**

Zu nennen wären hier beispielsweise:

- Niederschwellige (Spielgruppen-)Angebote, um die Kinder stundenweise an die Regelbetreuung heranzuführen
- niedrigschwellige begleitende Kinderbetreuung im Falle von Sprachkursen für die Eltern sowie stundenweise Bildung und Erziehung gemeinsam mit den Eltern (siehe auch unten Punkt VII)
- Spielangebote zusammen mit den heimischen Kindern, wenn die Sprachbarriere ggf. durch Sprachmittler überwunden wird

Ob niederschwellige Angebote einer Betriebserlaubnis bedürfen, ist abhängig von der Ausgestaltung des Angebots. Bei Angeboten in Anwesenheit der jeweiligen Eltern(teile) - ohne dass diese gleichzeitig an Integrationskursen teilnehmen - dürfte der Betriebserlaubnistatbestand in aller Regel nicht gegeben sein. Die Anwesenheit einzelner Eltern reicht nicht aus.

### **III. Schaffung weiterer (vorübergehender) Betreuungsplätze (betriebserlaubnispflichtig)**

Für die Erteilung einer Betriebserlaubnis ist eine gültige Baugenehmigung (inkl. Brandschutz) zwingend erforderlich.

Im Zusammenhang mit der Schaffung von zusätzlichen Betreuungsangeboten für Kinder aus der Ukraine wurde vereinbart, dass in geeigneten Fällen, bei einer vorübergehenden Nutzung (weniger als sechs Monate) einer vorzeitigen Nutzungsaufnahme nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen durch die LBK zugestimmt werden kann.

Bei auf Dauer angelegten Nutzungen ist parallel ein ordentliches Baugenehmigungsverfahren durchzuführen. Die erforderlichen Unterlagen sind so früh wie möglich, spätestens 2 Monate vor Ablauf der sechs Monate bei der LBK einzureichen.“

- Träger\*innen, die bereits eine Kindertageseinrichtung führen, wenden sich bitte an die zuständige Aufsicht, mit Betreff „BE\_Ukraine“.
- Alle anderen bürgerschaftlich Engagierten, die zur Aufnahme von Kindern aus der Ukraine Betreuungsangebote planen, wenden sich bitte unter dem Betreff „BE\_Ukraine“ an das E-Mailpostfach [ft.zentrale.kita.rbs@muenchen.de](mailto:ft.zentrale.kita.rbs@muenchen.de).

Für eine Zustimmung der LBK zu einer **vorübergehenden, vorgezogenen Nutzungsaufnahme** (Ukraine) sind **folgende Unterlagen** per E-Mail (siehe oben genannte Adressen) vorzulegen:

#### **1. formlose Betriebsbeschreibung mit folgenden Angaben/Daten:**

- Angaben zum Träger, Kontaktdaten Ansprechpartner\*innen
- Anzahl der beabsichtigten Plätze
- Anzahl der beabsichtigten Gruppen/Gruppengröße
- Angaben zu Altersgruppen, Aufteilung der Altersgruppen (bzw. Benennung altersgemischte Gruppen)
- Aussagen zur Betreuungsquote/Betreuungsschlüssel
- Aussagen, ob es sich um ein vorübergehendes/befristetes oder auf Dauer angelegtes Angebot handelt (bitte Zeitraum angeben)
- Betreuungsumfang (Öffnungszeiten)
- Angabe zu Räumlichkeiten (z.B. gewerbliche Räume, Räume der Pfarrgemeinde, Freizeiteinrichtungen, Bürogebäude, Schulräume, Freiland etc.)
- Angabe in welchem Geschoss sich die Räumlichkeiten zur Betreuung befinden (UG, EG, OG, DG etc.) und insbesondere, welche Altersgruppen in welchem Geschoss betreut werden sollen.

#### **2. Weitere Unterlagen zum Objekt für eine erste Einschätzung der Branddirektion:**

- Lage (Standort, Adresse)
- Grundrisse
- ggf. Ansichten
- Schnitt
- Fotos zu Fluchtwegen, Betreuungs- und Schlafräumen

#### **3. Darüber hinaus sind mit der Aufsicht folgende Punkte abzuklären:**

- Die Zugänge (wie und wer hat Zutrittsmöglichkeiten in die Betreuungsräume)
- Sanitäre Ausstattung (z.B. Toilettensituation, Wickelsituation)
- Fragen zu Raumlage (z.B. Tageslicht, Möblierung, Teppiche, Sitz- oder Schlafgelegenheiten)

## **IV. Einsatz von Personal aus der Ukraine**

### **1. Personalzustimmung nach § 16 AVBayKiBiG**

Die Aufsicht-Personalzustimmung bemüht sich um eine beschleunigte Personalzustimmung nach §16 AVBayKiBiG:

- Anträge auf Personalzustimmung für Bewerbungen von ukrainischem Personal wird bei einem **Vermerk im Betreff "Ukraine"** vorrangig bearbeitet. Bitte senden Sie Ihre Anträge wie gewohnt per E-Mail an: [ft.personalzustimmung.kita.rbs@muenchen.de](mailto:ft.personalzustimmung.kita.rbs@muenchen.de)
- Die Themen Arbeitserlaubnis, Führungszeugnis, gesundheitliche Eignung, Sprachniveau deutsch (B1) sind zu beachten.
- Für das Zustimmungsverfahren muss eine beglaubigte Übersetzung der Qualifikationsnachweise in deutscher Sprache vorgelegt werden.
- Die Abschlüsse Vorschullehrer\*in, Kindergarten/- erzieher\*in sind mit unterschiedlichen Inhalten und Voraussetzungen leider für eine grundsätzliche Einwertung nicht eindeutig genug hinterlegt.
- Bei folgenden „klassischen“ Abschlüsse wird in der Regel Zustimmung nach §16 Abs. 6 AVBayKiBiG erteilt werden können. Bitte stellen Sie einen Antrag.

#### **a) Pädagogische Ergänzungskraft in allen Altersbereichen:**

- Grundschullehrer\*innen (Zeugnis pädagogische Fachschule)
- Sozialpädagoge\*innen (Diplom)
- Psycholog\*innen (Bachelor/ Master)

#### **b) Pädagogische Ergänzungskraft im Hort:**

- Sekundarschullehrer\*innen (Diplom)

### **2. Beratungshotline des BLJA für die Träger zur Gewinnung ukrainischer Fachkräfte**

Die Hotline berät öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern zu Möglichkeiten der Integration geflohener Menschen / Hilfskräfte / Fachkräfte aus der Ukraine in den Arbeitsmarkt der bayerischen Kinder- und Jugendhilfe. Das Bayerische Landesjugendamt (BLJA) übernimmt dabei eine Lotsenfunktion und informiert Träger hinsichtlich der im Einzelfall zuständigen Stellen im bestehenden Anerkennungs- bzw. Qualifizierungssystem.

Die Hotline ist Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr unter der Nummer +49 89 124793-2833 zu erreichen. Darüber hinaus können Anfragen per E-Mail an:

[ukraine-fachkraefte@zbf.bayern.de](mailto:ukraine-fachkraefte@zbf.bayern.de) gesendet werden.

Vgl. Link: <https://www.blja.bayern.de/aktuelles/51738/index.php>

### **3. Führungszeugnis nach § 72 a Abs. 1 S. 2 SGB VIII beim Einsatz ukrainischer Geflüchteter als Alltagshelfer oder Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung**

Die Vorlage erweiterter Führungszeugnisses gemäß § 72a Abs. 1 S. 2 SGB VIII für die betreffenden ukrainischen Personen, die in der Kinder- und Jugendhilfe tätig werden möchten, haben in aller Regel keine Aussagekraft im Hinblick auf einschlägige Vorverurteilungen, da sich diese erst seit kurzer Zeit in Deutschland aufhalten.

Um den Kinderschutz dennoch weitestmöglich sicherzustellen, muss aber zwingend die Eignung der ukrainischen Bewerber\*innen für eine Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe auf anderem Wege bzw. mit anderen Mitteln überprüft werden.

In Abstimmung mit der Regierung von Oberbayern wurde festgelegt, dass von dieser Personen-Gruppe (Geflohene) eine Selbstverpflichtungserklärung einzuholen ist, in welcher erklärt wird, dass keine dem § 72 a SGB VIII widersprechenden Vorstrafen vorliegen. Eine Mustererklärung auch auf russischer und ukrainischer Sprache findet sich auf der Seite des Bay. Landesjugendamtes unter folgendem Link: <https://www.blja.bayern.de/aktuelles/51676/index.php>

Darüber hinaus ist vom Träger formlos die persönliche Eignung gegenüber der Aufsicht zu bestätigen.

Von Träger\*innen ist zu dokumentieren, dass mit den eingesetzten Kräften zu den Themen Kinderschutz, Werte, Bild vom Kind etc. ein intensiver Austausch erfolgte, die Kräfte in den Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan eingewiesen und eingearbeitet und während des Einsatzes eng begleitet werden.

3 Monate nach Aufnahme der Beschäftigung ist ein erweitertes Führungszeugnis nach § 72 a Abs. 1 SGB VIII einzuholen.

#### **V. Beratungsangebot der KITA-Fachberatung**

Die Mitarbeiter\*innen der Abteilung Fachberatung und Fachplanung im RBS Geschäftsbereich KITA (RBS-KITA-FB) beraten und begleiten die Kitas zu den Themen Krieg in der Ukraine und den damit verbundenen zusätzlichen Herausforderungen. Das Team Kinderschutz und Krisen dieser Abteilung bietet mit seinen speziell geschulten und erfahrenen Fachkräften auch Beratung zu Traumafolgestörungen an.

Bei Bedarf wenden Sie sich bitte an das Servicetelefon RBS-KITA-FB unter der Telefonnummer: 089 233-84254.

#### **VI. Grundsätzliches zum Erfordernis einer Betriebserlaubnis (BE)**

Eine Betriebserlaubnis ist nach Ansicht des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales **dann nicht erforderlich, wenn**

- die Einrichtung nicht mehr als 10 Stunden pro Woche geöffnet hat  
oder
- die Einrichtung zwar mehr als 10 Stunden in der Woche geöffnet hat, aber kein Kind die Einrichtung mehr als fünf Stunden pro Woche besucht  
oder
- die Einrichtung für einen Zeitraum von weniger als ununterbrochen drei Monaten angelegt ist.

Es wird geraten, immer eine Klärung mit der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 13 Kindertagesstätten herbeizuführen. Auch das Stadtjugendamt sollte informiert werden, damit dieses seinen Schutzauftrag aus § 8a SGB VIII erfüllen kann.

**Achtung:** [Bei einer erlaubnisfreien Kinderbetreuung besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.](#) Kursträger und Träger von Angeboten werden gebeten, Haftungsrisiken anderweitig abzusichern.

**Wenn eine Betriebserlaubnis erforderlich ist, und nicht mehr als 50 % der Kinder** (unter 14 Jahre) über einen Zeitraum von mindestens einem Monat die Kindertageseinrichtung durchschnittlich mindestens 20 Stunden pro Woche besuchen, **ist die Regierung von Oberbayern**, Sachgebiet 13 Kindertagesstätten, für die Erteilung der Betriebserlaubnis zuständig.

**In den übrigen Fällen ist**, sofern regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung erfolgt, die Landeshauptstadt München zuständig. **Zuständige Genehmigungsbehörde** ist in diesem Fall das Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, **Abteilung Koordination und Aufsicht Freie Träger.**

Für die Erteilung einer Betriebserlaubnis müssen vergleichsweise strenge räumliche, fachliche, wirtschaftliche und personelle Voraussetzungen erfüllt sein. Es gilt unter anderem das Fachkräftegebot, eine Beschäftigung von Hilfskräften ist nur zur Ergänzung möglich.

## **VII. Förderung integrationskursbegleitender Kinderbetreuung:**

Kann ein Regelangebot nicht in Anspruch genommen werden, etwa aus individuellen bzw. kindbezogenen oder sonstigen Gründen, soll anderweitig eine Kinderbetreuung sichergestellt werden, um den Geflüchteten eine Teilnahme an Sprachkursen zu erleichtern und deren Integration zu unterstützen.

Diese subsidiäre Kinderbetreuung wird vom Bund gefördert.

Im Herbst 2021 wurde ein **neues Bundesprogramm** des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Kooperation mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat veröffentlicht, das die bisherige durch BAMF geförderte integrationskursbegleitende Kinderbetreuung **zum 01.01.2022** ablöst.

Die Umsetzung liegt bei den Integrationskursträgern. (vgl. hierzu im Anhang FAQ im Bundesprogramm „Integrationskurs mit Kind: Bausteine für die Zukunft“)

Sofern von einer Betriebserlaubnispflicht der subsidiären Kinderbetreuung auszugehen ist (s.o.), ist bzgl. des Einsatzes von qualifiziertem Personal zu berücksichtigen, dass es sich um eine nicht auf Dauer angelegte Kinderbetreuung handelt, deren vorrangiges Ziel die Durchführung einer Maßnahme der Integration der Eltern ist.

Nachdem Integrationskurse aber oftmals mehrere Monate in Anspruch nehmen, soll die begleitende Kinderbetreuung als Brückenangebot verstanden bzw. die Zeit zur Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes genutzt werden und möglichst Fachpersonal zum Einsatz kommen.

Steht kein Fachpersonal zur Verfügung, soll Personal eingesetzt werden, das zumindest eine Qualifikation auf dem Niveau der Kindertagespflege (vgl. § 43 Abs. 2 SGB VIII) sowie entsprechende Erfahrungen aufweist. Die Vorgaben der Großtagespflege (Art. 9 Abs. 2 Satz 2 BayKiBiG, Fachkraft ab dem 9. Kind) können als Vergleichsrahmen dienen.

Besonders wichtig ist auch die Durchführung einer baurechtlichen Überprüfung (Brandschutzprüfung) im Hinblick auf die Betreuung von Kindern in unterschiedlichen Altersstufen.

## **VIII. Links**

- [https://stadt.muenchen.de/infos/hilfen\\_fuer\\_gefluechtete\\_aus\\_ukraine.html](https://stadt.muenchen.de/infos/hilfen_fuer_gefluechtete_aus_ukraine.html)
- <https://stadt.muenchen.de/infos/ukraine.html>
- [https://www.ifp.bayern.de/veroeffentlichun-gen/krieg\\_in\\_der\\_ukraine.php](https://www.ifp.bayern.de/veroeffentlichun-gen/krieg_in_der_ukraine.php)
- [https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/Stichwortliste/F/Flucht\\_und\\_Impfen.html;jsessionid=E67475E8EB7E66D84DFEAF204163530A.internet071](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/Stichwortliste/F/Flucht_und_Impfen.html;jsessionid=E67475E8EB7E66D84DFEAF204163530A.internet071)
- <http://www.pi-muenchen.de/ukraine>
- <https://www.stmas.bayern.de/bayern-hilft.php#sec1>
- <https://ukraine.sprungbrett-intowork.de/>

## **IX. Anhänge**

- FAQ im Bundesprogramm „Integrationskurs mit Kind: Bausteine für die Zukunft“

Die Handreichung wird stetig fortgeschrieben.

Ihre Abteilung KITA-FT